

§ 3 Gem-VBG

Gem-VBG - Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.11.2025

Begriffsbestimmungen

§ 3

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. Betriebe: selbstständige Einrichtungen, die
 - a) nach privatwirtschaftlichen oder kaufmännischen Gesichtspunkten geführt werden und
 - b) auf Gewinnerzielung oder Kostendeckung ausgerichtet sind oder bei denen im Versorgungsinteresse der Öffentlichkeit auf Gewinnerzielung oder Kostendeckung verzichtet wird.
2. Dienststellen: Ämter und andere Verwaltungsstellen, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen. Dienststellen sind jedenfalls die Gemeindeämter.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at